

Betrag näher zu begründen. Damit ist jedoch für die Gesetzesanwendung ausreichende Grundlage nicht geschaffen.

Die durch die Kabinetsordre vom 10. Januar 1824 eingeführte Maischbottsteuer wird nach dem Rauminhalt der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benötigten Gefäße berechnet. Zur Ermittlung eines zu entrichtenden Steuerbetrages bedarf es daher der Feststellung des maßgebenden Rauminhaltes. Nach dieser Richtung fehlt es in dem angefochtenen Urteil an jedem Anhalt und daher an den erforderlichen Entscheidungsgründen. (§§ 266, 377 No. 7 St. P. O.) Insofern aber die in der Kabinetsordre vom 10. Januar 1824 No. 5 und in § 61 Abs. 1 der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819 bestimmte Defraudationsstrafe verhängt worden ist, ohne daß die gesetzlichen Voraussetzungen festgestellt sind, ist auch das Strafgesetz durch unrichtige Anwendung verletzt.

Der erste Richter spricht in der Urtheilsformel die Angeklagten der wiederholten Maischsteuer-Kontravention und Defraudation schuldig, läßt aber aus den Urtheilsgründen nicht erkennen, ob er ein einheitliches, durch die Zeit vom 11. November 1879 bis 13. Januar 1880 fortgesetztes Vergehen als vorliegend angenommen hat. Auch hierüber bedurfte es eines ausdrücklichen Ausspruches; denn wenngleich die in dem Vierfachen der umgangenen Steuer bestehende Defraudationsgeldstrafe sich für beide Fälle im Resultate gleichstellt, so ist, wenn nur ein Vergehen vorliegt, das höchste Maß der für den Unvermögensfall an die Stelle zu setzende Freiheitsstrafe nach der Kabinetsordre vom 23. Januar 1838 auf ein Jahr — wenn nicht Rücksicht vorliegt — zu bestimmen, während, wenn mehrere durch selbständige Handlungen begangene Defraudationen vorliegen, der für jede derselben anzunehmende Betrag der Geldstrafe, je nachdem derselbe auf mehr als 150 M. sich beläuft oder nicht, nach § 1 des Str.-G.-B. darüber entscheidet, ob ein Vergehen oder eine Übertretung vorhanden, ob demnach für den Unvermögensfall nach den Grundsätzen des § 28 daselbst Gefängnisstrafe oder Haft an die Stelle zu setzen ist und der zulässige Höchstbetrag der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe dann sich nach § 78 Abs. 2 des Str.-G.-B. bestimmt, also niemals zweijährige Freiheitsstrafe übersteigen darf. Weiter hat der erste Richter darin gefehlt, daß er den Angeklagten die gemeinschaftliche Nachentrichtung der einfachen defraudirten Gefälle von 8695,50 M. auferlegt hat; denn behufs Verhängung der nach der Kabinetsordre vom 10. Januar 1824 und § 61 Abs. 1 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 eintretenden Defraudationsstrafe haben die Gerichte zwar den Betrag der umgangenen Steuer selbständig zu ermitteln und festzustellen, die Entscheidung über die Nachzahlung der umgangenen Gefälle steht aber nicht ihnen, sondern der Verwaltungsbehörde zu. (§ 61 a. a. O. Abs. 2; A. L. R. II. 14 §§ 78, 79.)

Endlich verstößt es gegen das Gesetz, wenn der erste Richter die Angeklagten solidarisch mit einer Kontraventionsstrafe von 300 M. und für den Unvermögensfall mit entsprechender Freiheitsstrafe belegt hat. Aus der No. 5 der Kabinetsordre vom 10. Januar 1824 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes vom 21. September 1860, wonach im Falle mehrerer oder wiederholter Kontraventionen derselben Art bei gleichzeitiger Entdeckung die Kontraventionsstrafe von 100 Thalern gegen den subsidiärlich Verpflichteten gleichwie gegen die eigentlichen Thäter oder Theilnehmer nur in dem einmaligen Betrage festgesetzt werden soll, ergiebt sich, daß die an der Kontraventionsstrafe Beteiligten die Strafe zunächst nur zu gleichen Anteilen, wenn auch mit solidarischer Verhaftung untereinander, zu tragen haben und daß deshalb die für den Unvermögensfall an die Stelle zu setzende Freiheitsstrafe nach dem einem jeden auferlegten Theile und nicht, wie vorliegend geschehen, nach dem Gesamtbetrag der Kontraventionsstrafe zu bemessen ist. Tritt daher eine Theilung des einmaligen Betrages der Kontraventionsstrafe unter zwei oder mehrere Personen ein, so kann die für den Unvermögensfall an die Stelle zu setzende Freiheitsstrafe nur Haft sein. Auch durfte vorliegend für den Fall des Unvermögens zur Zahlung der Geldstrafe Freiheitsstrafe nicht ausgesprochen werden, weil der erste Richter schon in Rücksicht auf die Defraudationsgeldstrafe das nach § 78 Abs. 2 des Str.-G.-B. höchste zulässige Maß von zwei Jahren Gefängnis an die Stelle gesetzt hat.

Entscheidung des Reichsgerichts in einer Reichs-Spielkartenstempel-Seuer-Defraudations-sache.

In dem Nachlaß des am 1. Januar 1880 in K. verstorbenen Buchbinders E., des Vaters des Angeklagten, fand sich eine größere Anzahl ungestempelter Kartenspiele vor. Die Mutter des Angeklagten wollte dem letzteren diese Karten überlassen, dieser lehnte die Mitnahme der Karten nach seinem entfernten Wohnort Mangels des Stempels ab, und nahm nur ein einziges Spiel mit, um bei der Steuerbehörde unter Vorlage desselben nachzufragen, ob die Nachstempelung noch möglich sei. Am 16. Januar 1880 machte der Angeklagte in seinem Wohnorte einem daselbst stationirten Aufseher die Mittheilung, daß er ein ungestempeltes Spiel Karten aus K. mitgebracht habe und fragte den Beamten, ob dasselbe nachträglich gestempelt werden könne.

Der Aufseher wies den Inhaber des ungestempelten Kartenspiels an das im Orte befindliche Steueramt. Drei Tage später, als letzterer nichts in der Sache gethan hatte, ließ sich der Beamte die Karten übergeben und erhob Anklage auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 3. Juli 1878, wonach auch derjenige, welcher ungestempelte Karten wissenschaftlich in Gewahrsam hält, sich strafbar macht. Das Schöffengericht, vor welches die Sache auf Antrag des Angeklagten kam, sprach diesen frei, weil er dem Beamten selbst Anzeige davon gemacht hatte, daß er das ungestempelte Kartenspiel besitze. Das Landgericht, das die Staatsanwaltschaft und die Steuerverwaltung als Nebenklägerin anrief, erkannte ebenfalls auf Freisprechung, indem es ausführte, daß Angeklagter, dadurch daß er die Karten mit nach seinem Wohnorte nahm, um sich zu vergewissern, ob sie nachgestempelt werden könnten, sie nicht erworben oder im Sinne des Gesetzes in Gewahrsam gehalten habe. Das Berufungsgericht hat in den festgestellten Thatsachen den Thatbestand einer Übertretung im Sinne des § 10 des cit. Gesetzes nicht gefunden. Es ist von der Staatsanwaltschaft in ihrer Revisionschrift gerügt worden, daß die in den Urtheilsgründen enthaltene Ausführung des Landgerichts: "unter Gewahrsam sei nicht allein die tatsächliche Innehabung einer Sache zu begreifen; vielmehr gehört dazu auch der Wille, über die Sache eigenmächtig zu verfügen", einen Rechtsirrrhum erkennen lasse.

Diese Rüge ist schon aus dem Grunde erfolglos, weil die Annahme des Landgerichts, daß im vorliegenden Falle ein wissenschaftlicher Gewahrsam im Sinne des § 10 cit. nicht zutreffe, dadurch ihre zureichende Begründung gefunden hat, daß es feststeht: "der Angeklagte habe das Kartenspiel nur um deswillen an sich gebracht, um gerade feststellen zu können, ob der Erwerb desselben noch möglich sei", ferner: "er habe sofort den Willen gehabt, geäußert und auch beibehalten, daß die Steuerbehörde über das Kartenspiel verfügen solle" und endlich: "der Angeklagte habe, sobald ihm dies möglich gewesen, die Nachstempelung herbeiführen wollen."

Auf Grund dieser tatsächlichen Annahmen konnte das Landgericht den Thatbestand einer Übertretung im Sinne des § 10 cit. ohne Rechtsirrrhum als nicht zutreffend erachten. Denn unter jene Strafbestimmung kann derjenige nicht fallen, welcher die ungestempelten Karten keineswegs dem Gesetze zuwider in seinem Gewahrsam halten will, welcher im Gegenteil den Gewahrsam nur in der — auch sofort, sobald ihm dies möglich, durch Anzeige bei einem Steuerbeamten seines Wohnorts betätigte — Absicht ergriffen hat, den Vorschriften des Gesetzes zu entsprechen, die Karten, weil sie ungestempelt waren, der Behörde zur Verfügung zu stellen.

Auch der weitere Einwand der Staatsanwaltschaft, der Angeklagte hätte die Anzeige nicht dem Aufseher, sondern dem Steueramt erstatten sollen und eine Nachstempelung sei überhaupt nicht mehr zulässig gewesen, ist erfolglos. Denn, wenn der Gewahrsam des Angeklagten aus den oben angeführten Gründen nicht unter den § 10 cit. fällt, so ist zunächst die Frage nicht weiter von Belang, ob eine Nachstempelung oder eine andere Verfügung der Steuerbehörde begründet war.

Hierüber zu entscheiden, war Sache jener Behörde, deren Entscheidung der Angeklagte herbeizuführen bestrebt war.

Auch dem Umstände, daß der Angeklagte nicht unmittelbar dem Steueramte, sondern dem Aufseher in der berechtigten Erwartung, daß dieser jener Behörde sofort Meldung erstatten